

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen **TransitionHaus Bayreuth e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Vereinszweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - b) die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - d) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Behinderte
 - e) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur
 - g) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - h) die Förderung der Volksbildung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Umsetzung der Ideen der Transitionbewegung und die Verwirklichung eines TransitionHauses in Bayreuth. Hier soll die Durchführung von Veranstaltungen im Kontext einer solidarischen und nachhaltigen Gesellschaft ermöglicht werden
 - b) die Vernetzung und Förderung von lokalen Gruppen, die sich regional in globalen Herausforderungen für eine Energie- und Kulturwende einsetzen
 - c) die Förderung, Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten für Menschen jeden Alters, die sich mit den zentralen Themen der Transitionbewegung auseinandersetzen
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich für vergleichbare Ziele engagieren
 - e) die enge Zusammenarbeit mit vorhandenen politischen und wirtschaftlichen Institutionen, um den partizipativen Charakter einer direkten Gestaltung zu entwickeln und die Ziele der Transition Bewegung weiter zu verbreiten
 - f) die nachhaltige Entwicklung des städtischen Raumes
 - g) die Förderung des lokalen globalen Gemeinwohl- und Allmendegedankens
 - h) die Durchführung von Forschungsarbeiten, Sammlung und Auswertung von Erfahrungen sowie die Herausgabe von Publikationen
 - i) die Veranstaltung von Lesungen, Filmabenden oder Kunstaustellungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig vom Alter und jede juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Personen mit rechtsextremen, sexistischen und sonstigen menschenverachtenden Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und erfordert die Rückgabe des Mitgliedsausweises. Der Austritt entfaltet seine Wirkung bei Erklärung oder Rückgabe des Mitgliedsausweises. Die Rückerstattung eines bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags findet nicht statt.
5. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres geleistet wird, oder die Mitgliedschaft nicht bis zum Ende des ersten Quartals erneuert wird. Das Mitglied muss vom Erlöschen der Mitgliedschaft nicht benachrichtigt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, sowie bei rechtsextremem, sexistischem und sonstigem menschenverachtenden Verhalten oder Meinungsäußerung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.
7. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Leistung von Mitgliedsbeiträgen von ordentlichen Mitgliedern ist freiwillig. Juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Fördermitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie ist nicht Gegenstand der Satzung, sondern wird in der Beitragsordnung festgehalten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zusätzlich sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer*innen zu wählen.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus drei Vorsitzenden, dem*r Kassier*in und dem*r Schriftführer*in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden, dem*r Kassier*in und dem*r Schriftführer*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei

der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Bei Bankangelegenheiten sind der/die Kassier*in und alle einstimmig vom Vorstand bevollmächtigten Personen auch alleine handlungsfähig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.
4. Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind innerhalb von zwei Monaten Neuwahlen einzuberufen. Bis zur Neuwahl haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine*n kommissarische*n Nachfolger*in zu bestellen.
5. Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail oder postalisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Der/die Versammlungsleiter*in wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Wahlen von Vorstandsmitgliedern erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch systemisches Konsensieren.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und in das jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.

§ 8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Transition Netzwerk e.V. zur Verwendung für bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.